

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt Verkehrsrecht" der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen zur Arbeitsweise des Fachausschusses und Hinweise zur Einreichung eines möglichst vollständigen Antrages auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Verkehrsrecht":

Im Folgenden bitten wir die jeweils zur besseren Lesbarkeit gewählte maskuline Form nicht als Diskriminierung weiblicher Antragsteller zu betrachten. Also lesen Sie bitte auch immer "Fachanwältin, Antragstellerin" etc.

A) Allgemeines

1. Über Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung entscheidet nach § 43 c) BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. An diesen sind die Anträge zu richten (§ 22 FAO).

Die Entscheidung des Vorstandes der Kammer wird von dem für das Fachgebiet "Verkehrsrecht" eingerichteten Fachausschusses vorbereitet. Diesem Fachausschuss obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.

2. Der Ausschuss setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt **Hans-Ulrich Poppe**, Vorsitzender, Schillerstr. 30-40, 60313 Ffm
Rechtsanwalt **Erwin Falk**, stellv. Vorsitzender, Rheinstr. 7-9, 64283 Darmstadt
Rechtsanwalt **Jürgen Lachner**, Schriftführer, Nussallee 10/12, 63450 Hanau
Rechtsanwalt **Martin Tibbe**, stellv. Schriftführer, Mainzer Landstr. 127a, 60327 Ffm
Rechtsanwältin **Sigrid Heidenreich**, stellv. Mitglied, Luisenstr. 3, 63067 Offenbach
Rechtsanwalt **Uwe Lenhart**, stellv. Mitglied, Bremer Str. 6, 60323 Ffm

3. Der Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses bestimmt ein Mitglied des Ausschusses zum Berichterstatter, der das Ausschussvotum entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses vorbereitet.

Entsprechend der Geschäftsordnung entscheidet der Ausschuss unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit der Mehrheit von 3 Mitgliedern.

4. Der Ausschuss oder auch vorab der Berichterstatter können im Sinne von § 24 Abs. 4 FAO dem Antragsteller Gelegenheit geben, erforderlichenfalls bearbeitete Fälle nach zu melden oder auch Auflagen zur Ergänzung oder Erläuterung des Antrages erteilen. § 24 Abs. 4 Satz 3 FAO sieht überdies das Setzen von Ausschlussfristen mit entsprechender Rechtsfolge vor, worauf auch an dieser Stelle hingewiesen werden soll.
5. Der Ausschuss gibt seine Empfehlung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nach der Entscheidung bekannt.

B) Weitere Hinweise

1. Voraussetzungen

Auf die Voraussetzungen der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung, wie sie in der Fachanwaltsordnung vorgeschrieben ist, wird hingewiesen, nämlich in Stichworten:

- a) dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten Jahre vor Antragstellung
- b) besondere theoretische Kenntnisse im Verkehrsrecht,
- c) besondere praktische Erfahrungen im Verkehrsrecht, die durch eine Fallliste nachzuweisen ist.
- d) anwaltliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung.

Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14 d Nr. 1 - 4 FAO beziehen.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltspezifischen Fachlehrgang Verkehrsrecht.

Dieser Nachweis muß Angaben darüber enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche bearbeitet worden sind, ferner sind mind. drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschl. Aufgabentext mit Bewertung im Original vorzulegen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur im besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Dies gilt etwa dann, wenn außerhalb eines Lehrganges theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die - vergleichbar mit dem Inhalt eines Fachlehrganges - die sichere Gewähr für eine langjährige und ständige, auch theoretische, Auseinandersetzung mit dem Fachgebiet Verkehrsrecht bieten. In einem solchen Fall sind aussagekräftige Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Nachweisunterlagen vorzulegen.

In Betracht kommt hier auch der Nachweis eigener theoretischer Tätigkeit durch Vorträge, Veröffentlichungen, wissenschaftliche Tätigkeit oder sonstige Nachweise, die einen Rückschluß auf die besondere fachliche Qualifikation - in theoretischer Hinsicht - zulassen. Auch insoweit sollen sich die theoretischen Kenntnisse auf die in der Fachanwaltsordnung § 14 d Nr. 1 - 5 bezeichneten Teilgebiete beziehen lassen.

Die Gewichtung einzelner Nachweise wird vom Fachprüfungsausschuss vorgenommen.

2.1 Zwischenzeitliche Fortbildung

Gem. § 4 Abs. 2 in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung der FAO besteht bereits Fortbildungspflicht im Sinne und Umfang des § 15 FAO, wenn der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in welchem der Lehrgang begonnen hat. Lehrgangszeiten sind jedoch anzurechnen (§ 4 Abs. 2 FAO).

3. Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen (§ 5 K FAO)

Der Antragsteller muß die selbständige Bearbeitung von mindestens 160 Fällen im Verkehrsrecht innerhalb der **letzten drei Jahre** vor der Antragstellung belegen. Darin enthalten müssen mindestens 60 gerichtliche Verfahren sein.

Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14 d Nr. 1 - 4 beziehen. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist in Ausnahmefällen möglich (§ 5 Abs. 3 FAO).

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

4. Fallliste (§ 6 FAO)

Um die Arbeit des Fachausschusses zu erleichtern und damit auch zu beschleunigen, sollte die Fallliste nicht nur alle in § 6 Abs. 3 FAO geforderten Einzelheiten enthalten, sondern möglichst auch nachfolgende Merkmale übersichtlich erkennen lassen.

Eine ausführlich gefaßte Fallliste empfiehlt sich im übrigen auch mit Rücksicht darauf, daß der Vorprüfungsausschuss darüber entscheiden muß, ob von dem Regelfall der Notwendigkeit eines Fachgespräches abgesehen werden kann.

Aus diesem Grund sollte die nähere Darstellung der Tätigkeit und der verkehrsrechtlichen Problematik in keinem der Einzelfälle zu knapp gehalten sein.

Der Vorprüfungsausschuß behält sich vor, einzelne Fälle, je nach der Intensität des verkehrsrechtlichen Bezuges, Schwierigkeit und Umfang der Bearbeitung des jeweiligen Falles unterschiedlich zu bewerten. Deshalb sollten insbesondere einfache Beratungsmandate gerade im Verkehrsrecht in der Fallliste des Antragstellers möglichst keinen Schwerpunkt bilden. Eine Bewertung mit dem Faktor von 0,5 und auch deutlich darunter (vergl. BGH vom 20.04.2009, AnwZ (B) 48/08) ist in entsprechenden Fällen möglich. Auch eine höhere Bewertung als 1,0 ist bei einem entsprechenden Nachweis im Falle besonders umfangreicher Fälle denkbar. Dies kann z. B. für Fälle gelten, in welchen ein Verfahren größeren Umfangs über mehrere Instanzen geführt wird; im Regelfall handelt es sich hierbei allerdings nur um einen verkehrsrechtlichen Fall. Eine höhere Bewertung als mit dem Faktor 2,0 ist nicht möglich.

Insgesamt empfiehlt es sich deshalb, vorsorglich die Mindestanzahl der aufgeführten Fälle zu überschreiten, wobei eine extensive Überschreitung vermieden werden sollte (keinesfalls über 200 Fälle).

6. Die Fallliste sollte, ohne daß andere Möglichkeiten ausgeschlossen wären, folgende Rubriken enthalten:
- a) laufende Nummer
 - b) eigenes Aktenzeichen sowie Behörden- und Gerichtsaktenzeichen
 - c) Name des Mandanten (auf die selbstverständlich auch beim Ausschluß bestehende Schweigepflicht wird hingewiesen, erforderlichenfalls kann anonymisiert werden)
 - d) Name des Gegners (siehe oben)
 - e) kurzer Hinweis, ob es sich um eine gerichtliche oder außergerichtliche Tätigkeit oder um eine reine Beratung handelt, empfohlene Kürzel G, A und B oder noch besser: getrennte Listen insoweit,
 - f) kurzer Hinweis bei gerichtlichen Verfahren, ob es sich um einen Aktiv- oder Passivprozeß handelt (empfohlene Kürzel A oder P)
 - g) Einordnung in die Kategorien des § 14 d 1 - 4 (Kürzel 1, 2, 3 oder 4)
 - h) Zeitraum der Bearbeitung (Beginn und Ende)
 - i) kurze Notiz hinsichtlich der Beendigung des Verfahrens (empfohlene Kürzel U = Urteil, V = Vergleich, A = außergerichtl. Erledigung, S = sonstiges
 - j) nähere Darstellung der verkehrsrechtlichen Tätigkeit**

Auf diese Positionen sollte (siehe oben Ziffern e-j) besonderes Gewicht gelegt werden. Gerne können Stichworte verwendet werden, diese sollten jedoch aussagekräftig sein (wenig aussagekräftig etwa: "verkehrsrechtliches Mandant, Passivprozess").

Unter Beachtung dieser Vorgaben wird es sicherlich leicht sein, je nach dem eigenen Computerprogramm eine aussagekräftige Liste zu erstellen. Als Muster können, gegebenenfalls ergänzt durch obige Hinweise, etwa die Mustervorschläge des Fachausschusses für Versicherungsrecht gelten oder auch die sehr ausführlichen Hinweise des Fachausschusses für Mietrecht, abgedruckt in NZM 2005, S. 526 ff.

Insgesamt ist der dortige Praxistip auch für den Erwerb der Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht sinnvoll, auf diese Ausarbeitung soll deshalb noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden.